

Probleme auf der Mariahilfer Straße / Wirksamkeit der seit Sommer 2024 gesetzten Maßnahmen

Die unterzeichnenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum stellen zur Bezirksvertretungssitzung am 12.12.2024 gemäß § 23 GO-BV folgende

Anfrage

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher,

Wir ersuchen Sie um Beantwortung folgender Fragen für die Bezirksvertretungssitzung am 12.12.2024:

1. Im Sommer 2024 wurde den Anrainern der Mariahilfer Straße eine Reihe von Maßnahmen seitens Sozialstadtrat Peter Hacker, Bezirksvorsteher für Neubau Markus Reiter sowie Bezirksvorsteher-Stellvertreterin Julia Lessacher präsentiert (vgl <https://www.diepresse.com/18633748/problemfall-mariahilfer-strasse-mehr-polizei-mehr-quartiere-und-mehr-strassenkehrer>). Können Sie im Detail die schlussendlich tatsächlich gesetzten Maßnahmen nennen und wann diese genau gesetzt wurden?
2. Wie beurteilen Sie den Erfolg der gesetzten Maßnahmen? Welche konkreten Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen können Sie nennen?
3. Im Oktober/November 2024 geführte Gespräche mit Anrainer*innen und Geschäftstreibenden (va im Bereich zwischen Amerlingstraße und Stiftgasse) haben gezeigt, dass keine relevante Verbesserung der Situation eingetreten ist. Die Anrainer*innen berichten weiterhin von Lärmbelästigung, Beobachtungen von Gewalt, massivem Unsicherheitsgefühl, Verschmutzungen, etc). Wie können Sie sich die geringe Spürbarkeit der gesetzten Maßnahmen erklären und welche weiteren Maßnahmen gedenken Sie vorzunehmen, um die Situation für die Anrainer*innen zu verbessern?

Begründung

Die zunehmenden Probleme und Sorgen der Anrainer*innen und Geschäftstreibenden der Mariahilfer Straße haben zur Einbringung (und positiven Abstimmung in der Bezirksvertretung) zahlreicher Anträge (so insb der Fraktion NEOS) geführt, mit welchen nachdrücklich die Setzung von Maßnahmen gefordert wurden, um die Probleme der massiven Verschmutzung und des bestehenden Unsicherheitsgefühls auf der Mariahilfer Straße und deren Nahbereiche zu verringern. Gleichzeitig wurde auch um eine umfassende Berichterstattung seitens des Bezirksvorstehers über die Veränderung der Situation ersucht, welche bisher nicht erfolgt ist. Der Bezirksvorsteher ist nicht nur zur Mitwirkung bei, sondern auch zur Information über die Umsetzung der diesbezüglich notwendigen Maßnahmen verpflichtet (vgl insb § 103h Abs 1 Z 1, 3, 28 WStV).